

***Kurzfassung der Beiträge
zum Jahresbericht 2004
des Sächsischen Rechnungshofs***

Sperrfrist: frei am Donnerstag, dem 11.11.2004, 11:00 Uhr

**Beiträge Nrn. 1 bis 4: Haushaltsplan und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2002
Haushaltswirtschaft des Freistaates
Staatsschulden und Eventualverbindlichkeiten
Sondervermögen Grundstock**

Die Haushaltslage des Freistaates Sachsen

Die Haushaltslage des Freistaates hat sich im Jahr 2002 verschlechtert. Der längst prognostizierte Einbruch bei den Steuereinnahmen ist deutlich spürbar geworden.

Die Steuer- und steuerindizierten Einnahmen sind um 1,3 Mrd. € hinter den geplanten Zahlen zurückgeblieben. Nachdem die üblichen Sparmaßnahmen im Haushaltsvollzug wie Haushaltssperre, Einstellungsstopp, Verschiebung von Baumaßnahmen u. a. nicht mehr ausreichten, mussten neue Schulden in Höhe von 460,3 Mio. € aufgenommen werden. Damit hat das Finanzministerium den strikten Kurs einer stetig sinkenden Nettokreditaufnahme erstmals seit 1992 verlassen.

Neben der schwierigen konjunkturellen Lage schlugen sich die Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe im August 2002 im Haushaltsvollzug des Jahres nieder. Durch die bundes- und europaweite Hilfe konnten die verheerenden Folgen der Flut gemildert werden. Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat die mit der Flut verbundenen Einnahmen und Ausgaben aus Transparenzgründen in einem gesonderten Kapitel abgebildet.

Unbeschadet der sich in einzelnen Prüfbemerkungen widerspiegelnden Bedenken bescheinigen die Prüfer des Sächsischen Rechnungshofs der Staatsregierung für das Haushaltsjahr 2002 eine ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Zur Entwicklung der staatlichen Finanzen

Die negative Entwicklung auf der Einnahmeseite des Sächsischen Staatshaushaltes setzt sich aufgrund der massiven Steuerausfälle fort. Das Haushaltjahr 2003 hat für Deutschland erstmals seit zehn Jahren wieder ein negatives Wirtschaftswachstum gebracht. Die zukünftige Haushaltswirtschaft Sachsens wird neben sinkendem Steueraufkommen auch den schrittweisen Abbau der Solidarpaktmittel ab 2005 zu verkraften haben. Zusätzlich beeinflussen die ständig sinkenden Einwohnerzahlen - demographische Studien prognostizieren einen Rückgang der Bevölkerung bis 2020 um 15 % - die Zuweisungen des Freistaates aus dem Länderfinanzausgleich, die nach der Einwohnerzahl bemessen werden.

Die Haushaltswirtschaft der kommenden Jahre muss durch strukturelle Änderungen primär darauf ausgerichtet werden, die Staatsausgaben an das sinkende Einnahmenniveau anzupassen. Der Sächsische Rechnungshof hat mehrfach darauf verwiesen, wo Einsparpotentiale liegen. Neben kritischer Überprüfung bestehender Organisationsstrukturen dienen die Umsetzung der Personalabbaukonzeption der Staatsregierung wie auch die Zusammenführung von Fach- und Finanzverantwortung bis in die untersten Ebenen der Verschlinkung des Verwaltungsaufbaus und der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Weitere Entlastung könnte u. a. durch das projektierte Schulden- und Liquiditätsmanagement erreicht werden.

Ein besonderes Anliegen ist - bei allem Ringen um Einsparungen - dem Rechnungshof jedoch der Aufbau Ost, welcher mit unverminderter Kraft weiter vorangebracht werden muss. Dazu bekräftigt der Sächsische Rechnungshof seine Forderung, die bisher teilweise nach dem „Gießkannenprinzip“ vergebenen Fördermittel gezielter in Schwerpunkten einzusetzen und Erfolgskontrollen nach klar definierten Förderzielen durchzuführen.

In der vom Freistaat beschlossenen Einführung betriebswirtschaftlicher Methoden bei der Staatsverwaltung sieht der Sächsische Rechnungshof ein Instrumentarium, durch dessen zielgerichteten Einsatz bestehende Ressourcen zur Kosteneindämmung und Effizienzsteigerung besser erschlossen werden können.

Der Sächsische Rechnungshof stellt die bisherige Praxis der vollen Abschöpfung von kofinanzierten Bund- oder EU-Fördermitteln in Frage. Gemeinschaftsfinanzierte Projekte müssen hinsichtlich ihrer unbedingten Notwendigkeit und Finanzierbarkeit auf den Prüfstand. Der Sächsische Rechnungshof warnt davor, dem ungeschriebenen Grundsatz, dass Kofinanzierungen immer bedient werden, auch in Zeiten prekärer Haushaltslagen unkritisch zu folgen.

Reduzierter Handlungsrahmen für eigene Landesprogramme

Im Haushaltsjahr 2002 waren insgesamt 92,3 % des Haushalts durch Rechtsverpflichtungen gebunden oder wurden im Rahmen von mischfinanzierten Programmen eingesetzt.

Nach den Zahlen des Haushaltsjahres 2003 erhöht sich der Anteil auf 93,2 %. Standen im Haushaltsjahr 2000 noch 13,4 % für Landesprogramme zur Verfügung, sind es 2003 nur noch 6,8 %. Bis 2007 soll der landespolitische Handlungsspielraum auf 3 % schrumpfen. Diese besorgniserregende Entwicklung lässt sich nur eindämmen, wenn der Freistaat seine Ausgabenstruktur rigoros an die Verhältnisse anpasst. Der Sächsische Rechnungshof sieht Anlass, in

aller Deutlichkeit und wiederholt darauf hinzuweisen, dass ohne tief greifende strukturelle Veränderungen sämtliche Konsolidierungsbemühungen in ihren Anfängen stecken bleiben. Dieser Entwicklung kann nur mit einer breit angelegten Initiative in den Bereichen Personal, Organisation und Förderwesen entgegen gewirkt werden.

Personalausgaben

Die Personalausgaben befinden sich auf ihren höchsten Stand seit 1995.

Mit 4,3 Mrd. € sind sie nach den Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (6,2 Mrd. €) der größte Ausgabenblock im Staatshaushalt. Der Sächsische Rechnungshof mahnt erneut, den geplanten Personalabbau zügig voran zu treiben.

Staatsschulden

Im Haushaltsjahr 2003 betrug die Nettoneuverschuldung 460 Mio. €. Das sind rd. 32 % mehr als geplant. Die erhöhte Schuldenaufnahme war notwendig, um die Einnahmeausfälle von 1,3 Mrd. € bei den Steuern und steuerindizierten Einnahmen auszugleichen.

Der stetig anwachsende Schuldenstand bedeutet eine erhebliche Vorbelastung künftiger Haushalte. Im Haushaltsjahr 2002 haben Tilgungsleistung und Zinsausgaben fast 15 % der Gesamtausgaben des Freistaates ausgemacht. Der Sächsische Rechnungshof mahnt, jede neue Verschuldung aufgrund des stetig wachsenden Schuldenbergs und der Zinslast zu vermeiden. Nur ein Verzicht auf Neuverschuldung und ein konsequenter Abbau der Staatsverschuldung von zurzeit 11,5 Mrd. € können dem Erfordernis der Generationengerechtigkeit Rechnung tragen. Den „Weg aus der Schuldenfalle“ könnten den Schuldenabbau reglementierende haushaltsrechtliche Vorschriften beispielsweise zum Einsatz von einmaligen Privatisierungserlösen für Tilgungsleistungen oder Verpflichtungen zur Tilgung aufgenommener Kredite weisen.

Sondervermögen Grundstock

Der Bestand des Grundstocks ist in den letzten Jahren stetig gestiegen und hat in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 mit 291,3 Mio. € einen Höchststand erreicht. Ab 2004 rechnet das Sächsische Staatsministerium der Finanzen mit einem starken Rückgang des Barvermögens.

So erwartet das Sächsische Staatsministerium der Finanzen für 2005 einen Bestand von rd. 13 Mio. € und ab 2006 rein rechnerisch sogar ein Minus von zunächst rd. 45 Mio. €. Dieser Engpass kann insbesondere im Fall der Ausübung von Kaufoptionen bei so genannten Sächsischen Investorenmodellen (z. B. Behördenzentrum Paunsdorf) und bei Erwerb von Kapitalbeteiligungen (z. B. wie am Sachsen-Finanzverband) entstehen.

Angesichts des erwarteten Rückgangs des Barvermögens empfiehlt der Sächsische Rechnungshof, den Grundstock künftig vorwiegend für den Erwerb von Grundvermögen oder Kapitalbeteiligungen in Anspruch zu nehmen. Der Sächsische Rechnungshof warnt davor, den Grundstock mit Ausgaben zu belasten, die aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren sind.

Beitrag Nr. 5: Open Source Software in der Landesverwaltung

Die Chancen kostengünstiger Software (Linux/OSS) werden nicht genutzt.

In der Landesverwaltung wird auf 96 % der Arbeitsplätze Software der Firma Microsoft eingesetzt. Im Serverbereich sind 70 % Microsoftbetriebssysteme im Einsatz. Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass für standardisierte Büroabläufe der monopolartige Einsatz von Software eines Herstellers hohe Kosten verursachen kann. Zudem kann die Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsstandards problematisch werden.

Eine Alternative ist Linux/OSS (Open Source Software). Diese Möglichkeit wurde in der Landesverwaltung bisher nur unzureichend genutzt.

Erfahrungen der Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen zeigen, dass die Umstellung auf OSS-Produkte in vielen Fällen nachhaltig wirtschaftlich ist und ein höherer Sicherheitsstandard erreicht wird. Der Einsatz von Linux/OSS in der sächsischen Landesverwaltung hat ein Einsparungspotential in Höhe von mehreren Millionen €. Die Möglichkeiten, Softwarekosten in erheblichen Umfang zu vermeiden, wurden bisher nicht ausreichend geprüft.

Die Staatskanzlei erklärte am Ende der Prüfung des Sächsischen Rechnungshofs, sie wolle ein Beratungsunternehmen mit dem Erstellen einer Konzeption zum Einsatz von OSS in der Landesverwaltung in den nächsten zehn Jahren beauftragen. Dies ist zu begrüßen, allerdings ist der Zeithorizont zu lang.

Beitrag Nr. 6: Reisekostenabrechnung

8 Mio. € Personalaufwand für die Erstattung von 25,5 Mio. € Reisekosten verlangt Reform.

Die Reisekosten der Landesverwaltung betragen 2003 rd. 25,5 Mio. € Die Abrechnung erfolgte in 345 Abrechnungsstellen durch rechnerisch 131 Vollkräfte mit jährlichen Personalkosten von rd. 8 Mio. €

Die Ressorts setzen unterschiedliche AIV-Abrechnungsverfahren ein. 234 Abrechnungsstellen arbeiten manuell. Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen ist 1999 damit gescheitert, für alle Dienststellen der Landesverwaltung ein einheitliches AIV-Abrechnungsverfahren bereitzustellen. Etwa 88 % sind kleine Abrechnungsstellen mit weniger als 1.000 Abrechnungen im Jahr. Der Sächsische Rechnungshof hat festgestellt, dass größere Abrechnungsstellen leistungsfähiger sind. Die Personalkosten sind folglich geringer.

Das Verhältnis von Reisekosten zu Bearbeitungskosten mit 3 : 1 zeigt die Notwendigkeit, in der Landesverwaltung die Reisekosten mit Automationsunterstützung und in größeren Einheiten zu bearbeiten. Es sollte ein einheitliches Verfahren eingesetzt werden, das den gesamten Prozess von der Antragstellung bis zur Abrechnung der Dienstreisen unterstützt.

Beitrag Nr. 7: Finanzierung von konsumtiven Ausgaben aus Investitionsmitteln in den Einzelplänen 07 und 09

Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne des Freistaates Sachsen waren in der Vergangenheit teilweise gesetzeswidrig. Durch die Veranschlagung von konsumtiven Ausgaben als Investitionen werden die Investitionsquote sowie die in der Verfassung festgelegte Kreditobergrenze unzulässig erhöht.

Die Höhe der staatlichen Investitionsausgaben ist in zweifacher Hinsicht von besonderer Bedeutung. Zum einen dienen die Investitionsausgaben der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere in Bezug auf den Aufholprozess des Freistaates Sachsen gegenüber den alten Bundes-

ländern. Der Freistaat Sachsen nimmt hinsichtlich seiner ausgewiesenen Investitionsquote seit Jahren eine Spitzenposition im Vergleich mit anderen Bundesländern ein. Die Höhe der Investitionsausgaben ist zum anderen auch von verfassungsrechtlicher Bedeutung, da Kredite nach der Verfassung des Freistaates Sachsen nur in Höhe der Investitionsausgaben aufgenommen werden dürfen und die staatliche Kreditaufnahme somit begrenzt wird.

Was haushaltsrechtlich zu den Investitionsausgaben zählt, ist abschließend in der Sächsischen Haushaltsordnung benannt. Folglich dürfen auch nur diese Ausgaben als Investitionen im Haushaltsplan veranschlagt und im Haushaltsvollzug für investive Maßnahmen verausgabt werden.

Trotzdem wurden z. B. Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehen als Investitionsausgaben veranschlagt und verausgabt, obwohl diese nicht dem Investitionsbegriff unterliegen. Vielmehr handelt es sich um Schuldendiensthilfen, die als konsumtive Ausgaben nicht in die Investitionsausgaben einbezogen werden dürfen. Im Bereich Wirtschaft und Arbeit wurden neben Zinszuschüssen auch andere Ausgaben als Investitionen veranschlagt und aus Investitionsmitteln geleistet, obwohl es sich dabei vorwiegend um die Bezuschussung von Personal- und Sachausgaben und somit um konsumtive Ausgaben handelte.

Diese Veranschlagungspraxis verstößt gegen das Haushaltsrecht und hat in der Vergangenheit zu rechnerisch überhöhten Investitionsausgaben, Investitionsquoten und Kreditobergrenzen geführt.

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat mitgeteilt, dass künftig eine korrekte Veranschlagung bzw. eine genauere Abgrenzung zwischen investiven und konsumtiven Ausgaben erfolgen werde. Die Rechtsauffassung des Sächsischen Rechnungshofs, dass Zinszuschüsse keine Investitionsausgaben darstellen können, teilt das Sächsische Staatsministerium der Finanzen nicht. Es befürchtet bei einem Ausschluss der Zinszuschüsse von den Investitionsausgaben, dass der Haushaltsgesetzgeber von Zinszuschussprogrammen Abstand nimmt und stattdessen verlorene Zuschüsse ausreicht, um diese Zuschüsse in die Investitionsausgaben einbeziehen zu können.

Der Sächsische Rechnungshof geht jedoch davon aus, dass der Haushaltsgesetzgeber Mittel nach sachlicher Notwendigkeit in den Staatshaushaltsplan einstellt und nicht danach, ob diese Mittel als investive Ausgaben dargestellt werden können.

Beitrag Nr. 8: Kommunale infrastrukturelle Wiederaufbaumaßnahmen nach dem Auguthochwasser 2002

Durch Neu-Definition des Begriffs Hochwasser wurden unberechtigt Fördergelder ausbezahlt.

Der Sächsische Rechnungshof hat im Rahmen einer Querschnittsprüfung 533 Maßnahmen mit einem Antragsvolumen von 154 Mio. € erfasst. Als Stichprobe sind davon 105 Maßnahmen vor Ort rd. 15 Monate nach dem Hochwasserereignis besichtigt worden. Zu 125 Objekten wurden die Akten eingesehen. 82 Maßnahmen wurden schließlich mit unterschiedlichem Vertiefungsgrad näher geprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass 31 Maßnahmen mit einem Wertumfang von 25 Mio. € zu beanstanden waren, weil der geltend gemachte Schaden nicht oder nicht ausschließlich durch das Auguthochwasser 2002 verursacht worden war. Bei 21 dieser Maßnahmen mit einer Summe von 17 Mio. € waren nämlich die durch Verwaltungsvorschriften des Freistaates vorgegebenen Fördervoraussetzungen gar nicht erfüllt, bei den 10 weiteren mit einem Wertumfang von 8 Mio. € dagegen nur für Teilbereiche.

Aus Pressemitteilungen hat der Sächsische Rechnungshof zwischenzeitlich erfahren, dass zumindest in einigen Fällen entgegen der Auffassung des Sächsischen Rechnungshofs die Bewilligungsbescheide erteilt wurden.

Grundlage für die Zuwendungen sind die Verwaltungsvorschriften des Freistaates zur Förderung der Wiederherstellung der vom Auguthochwasser 2002 geschädigten Infrastruktur (VwV Infra) von 2002 und 2003 und die dazu an die Regierungspräsidien ergangenen Anwendungshinweise.

Dort ist geregelt worden: „Fördervoraussetzung ist ein durch das Auguthochwasser 2002, insbesondere durch Überflutung unmittelbar entstandener Schaden.“ Die Schadenskausalität zum Auguthochwasser 2002 ist somit die entscheidende Zuwendungsvoraussetzung.

Dementsprechend wurde definiert, was als Hochwasserschaden zu betrachten ist. Dies wurde mit folgender Vorgabe verbunden: „Des Weiteren muss der Schaden durch das Hochwasser der Elbe oder ihrer Zuflüsse entstanden sein.“

Der Ausgleich von Schäden, die durch Starkregen verursacht wurden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. „Schäden durch Starkregen sind solche Schäden,

- die allein durch den Niederschlag entstanden sind (z. B. abrutschende Hänge auf Grund der Aufweichung des Bodens, ansteigendes Grundwasser),
- die durch wild abfließendes Wasser entstanden sind, aber nicht zur gänzlichen oder teilweisen Zerstörung baulicher Anlagen geführt haben, ...“

Die Leitstelle Wiederaufbau bei der Staatskanzlei vertritt hingegen die Auffassung, dass ein ausgleichsfähiger Schaden vorläge, „wenn sich das Niederschlagswasser auf der Erdoberfläche sammelt und von dort aus massiv oder sturzbachartig in tiefer gelegene Gebiete abfließt und durch den Abfluss Schäden verursacht“. In diesem Fall würde es sich um wild abfließendes Wasser, das nach den VwV Infra ausgleichsfähig sei, handeln.

Die eigene Vorgabe, dass der Schaden durch das Hochwasser der Elbe oder einer ihrer Zuflüsse entstanden sein muss, wird damit übergangen. Beim Standpunkt der Leitstelle Wiederaufbau wären für viele andere Kommunen ebenfalls Ersatzansprüche möglich gewesen. Die Förderanträge sind jedoch gemäß den Richtlinien zu entscheiden.

Beitrag Nr. 9: Kommunale infrastrukturelle Wiederaufbaumaßnahmen nach dem Augsthochwasser 2002 - Gemeinde Hartmannsdorf

Die unberechtigte Förderung zum vermeintlichen Ausgleich von Hochwasserschäden konnte vom Rechnungshof verhindert werden.

Die Gemeinde Hartmannsdorf (Landkreis Zwickauer Land) meldete für den Infrastrukturbereich Kommunale Straßen/Brücken insgesamt 30 Maßnahmen mit rd. 6,48 Mio. € zur Wiederherstellung an. Davon wurden Maßnahmen mit einem Wertumfang von rd. 4,44 Mio. € in die Prüfung des Sächsischen Rechnungshofs einbezogen.

Wir stellten fest, dass:

- für Maßnahmen mit einer Summe von rd. 3,85 Mio. € die Fördervoraussetzungen nicht oder nur z. T. vorlagen.

- die Gemeinde den Lärchenweg als Teil der vom Augusthochwasser geschädigten kommunalen Infrastruktur angab, obwohl der Weg zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses nicht in kommunaler Baulastträgerschaft stand und die Maßnahme damit nicht förderfähig war. Aufgrund unserer Prüfung hat die Gemeinde zwischenzeitlich die ausgereichte Zuwendung in Höhe von 60 T€ zurückgezahlt.
- für die Torf- und Badstraße eine um rd. 1,29 Mio. € überhöhte Schadenssumme beantragt wurde. Aus nicht verbrauchten Zuwendungen für die Hochwasserschadenbeseitigung in der Gemeinde sollen u. a. ein Tennisplatz und ein Volleyballplatz hergestellt werden. Diese Vorhaben waren weder beantragt noch bewilligt worden.
- die Gemeinde ein Sozialgebäude anders als beantragt und entgegen dem Bewilligungsbescheid in Massivbauweise errichtet hat. Der Zuschlag für die Baumeisterarbeiten wurde zu unrecht auf das Alternativangebot eines ortsansässigen Bieters erteilt. Aufgrund der neuen und damit nicht mehr vergleichbaren technischen Lösung hätte die Ausschreibung aufgehoben werden müssen.
- die Alte Hartmannsdorfer Straße durch das Augusthochwasser nicht beschädigt wurde, die Gemeinde jedoch trotzdem Zuwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden an dieser Straße in Höhe von 315 T€ beantragte und ihr diese bewilligt wurden.

Beitrag Nr. 10: Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren

Das Ministerium ist personell deutlich überbesetzt. Zu hoch ist auch der Anteil an Mitarbeitern des höheren Dienstes.

Die Zentrale Fahrbereitschaft der Ministerien ist nicht ausgelastet und der Fahrzeugeinsatz ist stark reformierungsbedürftig.

Der Sächsische Rechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, insbesondere Personalausstattung, Raumbedarf und Fahrbereitschaft, geprüft.

Das Ministerium hat - gegenläufig zu den Personalabbaubemühungen der Regierung - seine personelle Ausstattung (lt. Stellenplan 478 Stellen) durch den Einsatz von zeitweise 80 Mitarbeitern aus dem nachgeordneten Bereich erhöht. Auffallend ist die vor allem im Vergleich zu

westlichen Bundesländern hohe Anzahl von Referenten. Das deutet darauf hin, dass Mitarbeiter des höheren Dienstes nicht ihrer Qualifikation entsprechend eingesetzt werden.

Wenn das Ministerium einen erhöhten Personalbedarf mit der Existenz ihm nachgeordneter, eigentlich zu seiner Entlastung geschaffener Behörden begründet, ist eine eingehende Untersuchung der organisatorischen Abläufe unumgänglich. Dies betrifft nicht zuletzt das Landespolizeipräsidium (Abteilung 3) mit allein 136 Mitarbeitern.

Die derzeitige personelle Überausstattung wirkt sich auf andere Bereiche aus. So ist der Bedarf des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an Büroräumen und Flächen von rd. 6.000 m² im Jahr 2000 auf rd. 7.000 m² im Jahr 2003 gestiegen.

Stichproben zur Wirtschaftlichkeit des Fuhrparks ergaben, dass weder die Fahrzeuge, die von Mitarbeitern selbst gefahren werden (so genannte Selbstfahrerfahrzeuge) noch die Fahrzeuge mit Berufskraftfahrern genügend ausgelastet waren. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Jahresfahrleistung als auch hinsichtlich der Einsatztage. Oft war in den Fahrtenbüchern der Zweck der Dienstreisen nicht angegeben. Insgesamt war die Dokumentation des Fahrzeugeinsatzes ungenügend.

Der Sächsische Rechnungshof hat gefordert, die Zahl der zeitweilig dem Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Verfügung stehenden Kräfte wieder auf das Maß zurückzuführen, das notwendig und ausreichend ist, um die Steuerungsaufgaben des Ministeriums zu erfüllen. Die Einzelfallbearbeitung ist hingegen konsequent dem nachgeordneten Bereich zu überlassen. Auch die Zahl der Referenten ist anzupassen. Wenn die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern anzustellende grundlegende Organisationsuntersuchung ergibt, dass Arbeit des nachgeordneten Bereiches tatsächlich auf ministerieller Ebene geleistet wird, so stünde die Existenzberechtigung der Regierungspräsidien in Frage. Diese wurden nämlich geschaffen, um das Ministerium von Vollzugsaufgaben zu entlasten.

Ferner sollte die Polizeireform genutzt werden, um das Landespolizeipräsidium wieder stärker in das Ministerium zu integrieren. Soweit das Landespolizeipräsidium Funktionen einer Dienststelle wahrnimmt, wäre es zweckmäßiger, dies als reine Vollzugsaufgabe von den ministeriellen Aufgaben zu trennen.

Überkapazitäten an Flächen und Ausstattung sind abzubauen. Die Dokumentation des Fahrzeugeinsatzes ist zu verbessern und ständig zur Kontrolle der wirtschaftlichen Auslastung auszuwerten. Fahrzeuge, die nicht wirtschaftlich ausgelastet sind, müssen veräußert werden.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern will den Forderungen des Sächsischen Rechnungshofs durch eingehende Untersuchungen des Personalbedarfs Rechnung tragen und wird ein Kontrollsystem zur Fuhrpark-Auslastung schaffen.

Beitrag Nr. 11: Städtebauförderung im Regierungsbezirk Dresden

Erhebliche Mängel bei der Durchführung und Abrechnung der Städtebauförderung lassen an der Zuverlässigkeit der damit beauftragten Stellen in Dresden und Meißen zweifeln.

Sollte die Rückforderung überzahlter Fördermittel nicht möglich sein, ist gegen die Verantwortlichen Regress zu prüfen.

Die Stadt Meißen förderte Baumaßnahmen an einem Einzeldenkmal als „Sicherungsmaßnahme“ zu 100 % mit rd. 1 Mio. € obwohl nach der Förderrichtlinie der Stadt bei Maßnahmen privater Eigentümer allenfalls eine Förderung in Höhe von rd. 41 T€ in Frage gekommen wäre.

Tatsächlich aber behandelte die Stadt Meißen das Fördervorhaben nicht als private Maßnahme am privaten Eigentum, sondern als städtische Aufgabe und schloss dazu mit den Eigentümern einen Ordnungsmaßnahmevertrag.

Der Gegenstand der Vereinbarung betraf aber gar keine Ordnungsmaßnahme der Stadt, sondern Baumaßnahmen (Sicherungs-, Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen) am privaten Eigentum nach den §§ 148 und 177 Baugesetzbuch (BauGB), für die nicht die Stadt, sondern die Eigentümer selbst zuständig waren. Die Eigentümer hätten lediglich für so genannte unrentierliche Kosten der Sanierung Zuwendungen erhalten dürfen. Das sind die Kosten, die die Eigentümer nach § 177 Abs. 4 und 5 BauGB nicht selbst tragen müssen. Diese werden durch eine Berechnung der Kostenerstattung (Kostenerstattungsbeitragsberechnung - KEB -) ermittelt. Die Unrentierlichkeit der Maßnahme ist durch eine KEB aber nicht belegt. Dagegen wurden die Eigentümer per Vertrag unter Missachtung eindeutiger städtebaugesetzlicher und förderrechtlicher Vorgaben so gestellt, als hätten sie fremdnützig im Auftrag der Stadt deren Aufgaben erfüllt. Tatsächlich wurden die Eigentümer aber im eigenen Interesse tätig.

Nach eigenen Angaben hat die Stadt Meißen in 15 weiteren Fällen mit einem Fördervolumen von insgesamt rd. 2,6 Mio. € ebenso gehandelt.

Außerdem rechnete die Stadt Meißen im Rahmen einer geförderten Straßenbaumaßnahme Ausgaben für eine Bronzeplastik in Höhe von rd. 31 T€ ab, die einen Bezug zum Straßennamen herstellen sollte. Diese Ausgaben waren ebenso nicht förderfähig. Dies betrifft ebenso Kosten in Höhe von rd. 7,6 T€ für ein Beweissicherungsverfahren sowie für die Aufarbeitung und Einlagerung von Granitplatten in Höhe von 2,3 T€, die für die Baumaßnahme nicht mehr benötigten wurden.

Die Stadt Dresden veräußerte ein Grundstück an ihre Sanierungsträgerin, die es zunächst in ihr Anlagevermögen aufnahm. Rund zwei Jahre später überführte die Sanierungsträgerin das Grundstück vom Anlage- in ihr Sanierungstreuhandvermögen. Dies hätte aber nicht gefördert werden dürfen, denn die Verwendung von Grundstücken aus dem Vermögen der Gemeinde ist nicht zuwendungsfähig.

Der Erwerber dieses Grundstückes erhielt schließlich einen Zuschuss bis zu einer Höhe von rd. 423 T€ (75 % der Bauausgaben). Eine Kontrollrechnung zur Rentierlichkeit der Maßnahme nach § 177 BauGB lag aber nicht vor. Tatsächlich erzielte der Eigentümer durch den Verkauf von Eigentumswohnungen schon vor Beginn der Modernisierung und Instandhaltung Einnahmen in Höhe von 1,7 Mio. € Eine Förderung war also nicht gerechtfertigt.

Zu einem anderen Objekt schloss die Stadt Dresden mit ihrer Sanierungsträgerin einen „Baubetreuungsvertrag“. Nach diesem Vertrag sollte die Sanierungsträgerin selbst die ihr gegenüber der Stadt obliegenden Vertragspflichten, die sich aus einem weiteren Vertrag, einem Treuhandvertrag, ergeben, überwachen. Auf diese Weise verschaffte die Stadt ihrer Sanierungsträgerin zu Lasten der Fördermittel von Bund und Land eine um rd. 36,8 T€ höhere Vergütung für ihre Tätigkeit als Sanierungsträger. Zudem waren darin zusätzlich Leistungen vereinbart, die zu den schon gesondert beauftragten Grundleistungen des Architekten gehörten.

Ohne die nach den städtebaulichen Bestimmungen erforderlichen Kontrollberechnungen (KEB) erhielt die Sanierungsträgerin eine Förderung für so genannte Gemeinbedarfseinrichtungen, die in den Gebäuden entweder bereits vorhanden oder vorgesehen waren, in Höhe von rd. 766 T€. Erst als bei der Baudurchführung Mehrkosten auftraten, erstellte die Sanierungsträgerin eine KEB. Dabei setzte sie aber die Erträge aus der Bewirtschaftung der Immobilie und das von ihr aufgenommene Darlehen in Höhe von 562 T€ nicht für das ganze Gebäude, sondern ausschließlich für den nicht förderfähigen Flächenanteil ein. Dies widerspricht nicht nur dem Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung. Es führte auch dazu, dass sich die Sanierungsträgerin die Finanzierung der Gemeinbedarfsflächen zu 100 % aus Zuwendungen von Bund und Land sicherte. Nach Berechnungen des Sächsischen Rechnungshofs wurde die Maßnahme insgesamt mit rd. 322 T€ zu hoch gefördert.

Nach den städtebaugesetzlichen Bestimmungen sind Abbruch und Wiederaufbaumaßnahmen keine Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne von Bestandserhaltung. Trotzdem förderten das Regierungspräsidium Dresden und die Stadt Dresden den weitgehenden Abriss und Neubau eines weiteren Gebäudes aus Städtebaufördermitteln. Die Förderung wird auch dadurch nicht gerechtfertigt, dass wegen des schlechten Bauzustandes des Gebäudes nur die zur Straße gelegene Fassade unter Denkmalschutz stand. Zudem überstiegen die geplanten Baukosten in Höhe von rd. 1.496 €/m² Wohnfläche bei weitem die im Freistaat Sachsen im Durchschnitt aufgewendeten Baukosten für den sozialen Wohnungsbau in Höhe von rd. 1.144 €/m² Wohnfläche.

Eine Bewilligung weiterer Fördermittel für Maßnahmen in Dresden und Meißen ist nicht vertretbar, solange eine korrekte Abwicklung des Förderverfahrens nicht gesichert ist. Das Sächsische Staatsministerium des Innern muss dafür Sorge tragen, dass die einschlägigen baugesetzlichen Förderbestimmungen eingehalten werden. Dazu hat es auch die von der Stadt Meißen erwähnten weiteren 15 Fälle zu überprüfen und ggf. zu Unrecht gezahlte Fördermittel von dieser zurückzufordern. Sollte dies nicht möglich sein, wäre Regress gegenüber den Verantwortlichen zu prüfen.

Beitrag Nr. 12: Kosten von Polizeieinsätzen

Großeinsätze verursachten 2001 Kosten von mehr als 6 Mio. € und im Jahr 2002 von mehr als 12 Mio. € Leistungen der Polizei etwa bei Verkehrsunfallaufnahmen im Bagatellbereich schlugen mit rd. 10 Mio. € jährlich allein bei den Personalkosten zu Buche.

Vorhandene Einsparpotenziale durch Einsatzoptimierung und Kostenreduzierung nutzt die Polizei bislang nicht oder nicht vollständig.

Die vom Sächsischen Rechnungshof für den Prüfungszeitraum überschlägig ermittelten Mindestpersonalkosten für Polizeibeamte lagen beispielsweise bei Fußballspielen zwischen 300 und 95.300 € (im Durchschnitt rd. 40 T€). Bei Aufzügen und Demonstrationen muss von 28 T€ und 980 T€ (durchschnittlich rd. 320 T€) ausgegangen werden. Gesamtkosten für die größten Polizeieinsätze (Versammlungen) im Prüfungszeitraum beliefen sich auf bis zu 3,2 Mio. €

Der Sächsische Rechnungshof sieht erhebliche Einsparmöglichkeiten im polizeilichen Handeln, die letztlich für eine bessere polizeiliche Aufgabenwahrnehmung trotz der angespannten Haushaltslage nutzbar wären. Dazu müssen Einsatzplanung, Durchführung und Auswertung optimiert und verbessert werden. Die Hauptaufgaben der Polizei liegen in der Gefahrenab-

wehr und Strafverfolgung. Daneben ist die wirtschaftliche Effizienz zu erhöhen. Voraussetzung zur Gewinnung der Informationen, die für eine Effizienzsteigerung relevant sind, ist ein Controllingsystem für alle Bereiche des polizeilichen Handelns. Dies ist für die Polizei gerade in der Phase der Neuorganisation unverzichtbar.

Einsätze für Kfz-Unfälle ohne Personenschaden oder strafrechtliche Relevanz, also so genannte „Bagatellunfälle“, sind pro Jahr allein mit einem Personalaufwand von mindestens 10 Mio. € verbunden. Derartige Einsätze umfassen „Unfallservice“ im privaten Drittinteresse, ohne dass dies bislang den Betroffenen oder deren Versicherungen in Rechnung gestellt wird.

Der Sächsische Rechnungshof hat dem Sächsischen Staatsministerium des Innern empfohlen, künftig alle Kosten für Verkehrsunfallaufnahmen im Einzelnen zu ermitteln und auf Grundlage der gewonnenen Daten die tatsächlichen Kosten der „Serviceleistungen“ im Drittinteresse festzustellen. Diese Kosten sollten den Veranlassern berechnet werden, wie es im europäischen Ausland (z. B. Großbritannien) bereits praktiziert wird. Anderenfalls darf die Polizei derartige Einsätze nicht mehr übernehmen (so z. B. in Frankreich).

Einer genaueren standardisierten Erfassung der polizeilichen Leistungsparameter sollte sich die Polizei nicht verschließen. Nur so kann sie relevante Erkenntnisse über den Zeit-, Personal- und Sachaufwand erlangen und u. a. eine aufgabenkritische Steuerung der Unfallaufnahme im Bagatellbereich vornehmen. Auf dieser Grundlage ließe sich schließlich der Aufwand im Drittinteresse zurechnen.

Beitrag Nr. 13: Die Besteuerung der Bauleistungen ausländischer Werkvertragsunternehmen

Das Finanzamt prüft ausländische Bauunternehmen unzureichend und bekämpft damit Schwarzarbeit zu nachlässig.

Das Finanzamt Chemnitz-Süd ist seit 2001 bundesweit zentral für die Besteuerung tschechischer, slowakischer und rumänischer Bau-Werkvertragsunternehmen und für deren Arbeitnehmer zuständig. Für die Jahre 2001 bis 2003 waren 471 Unternehmen mit insgesamt 1.855 Werkverträgen und einem Auftragsvolumen von rd. 637 Mio. € in Deutschland tätig. Hierfür setzten diese 18.597 Vollzeitkräfte ein. Bei Zugrundelegung des gesetzlichen Mindestlohns ergibt sich daraus eine Lohnsumme von rd. 342 Mio. €, die jedoch wegen zwischenstaatlicher Abkommen weder zu einem nennenswerten Steueraufkommen noch zu Einnahmen in die Sozialkassen führen.

Die dem Finanzamt dafür bisher verfügbare AIV-Unterstützung war durch das Fehlen einer auf das Arbeitsgebiet bezogenen Datenbank für eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Steuerfälle unzureichend. Zwischenzeitlich wurde bezüglich der CENTIS-Daten Abhilfe geschaffen.

Bei 39 Unternehmen (157 Werkverträge) waren dem Finanzamt die Gesellschaftsverhältnisse unbekannt geblieben. Das Finanzamt konnte daher nicht erkennen, ob im Inland ansässige Steuerpflichtige an den ausländischen Unternehmen beteiligt waren.

Freistellungsbescheinigungen wurden sogar in Fällen erteilt, in denen die ausländischen Unternehmen ihrer Steuererklärungspflicht nicht nachkamen, die Steuerrückstände nicht tilgten oder die steuerlich relevanten Sachverhalte nicht vollständig ermittelt und überprüft waren.

Für 99 Werkverträge, von denen 58 nicht in den Akten enthalten waren, ließ sich weder die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung feststellen, noch waren für diese Fälle Bauabzugssteuern angemeldet worden. Eine Überprüfung der Sachverhalte hatte nicht stattgefunden. Dadurch ist von Steuerausfällen in Höhe von 979 T€ auszugehen. Weitere 1.128 T€ sind zu befürchten.

Oftmals ließ das Finanzamt ungeklärt, ob in den vorgeblichen Werkverträgen tatsächlich Arbeitnehmerüberlassungen vorlagen. Bei Bejahung wären diese als illegal und damit als Schwarzarbeit anzusehen gewesen. Das lässt befürchten, dass der Bekämpfung von Schwarzarbeit zu wenig Bedeutung beigemessen wird.

Zur Realisierung von rd. 9 Mio. € Umsatzsteuern hätten Kontrollmitteilungen an die für die Leistungsempfänger zuständigen Finanzämter übersandt werden müssen.

Weiterhin stellte der Sächsische Rechnungshof Werkverträge mit einem Auftragsvolumen von rd. 14 Mio. € fest, bei denen das Umsatzsteuer-Abzugsverfahren zu Unrecht unterblieben war. Hier besteht die Gefahr, dass Umsatzsteuern in Höhe von 2 Mio. € noch ausfallen.

Beitrag Nr. 14: Bilanzänderungen

Unberechtigter Vertrauensvorschuss für Unternehmen durch die Finanzämter.

Der Sächsische Rechnungshof hat die Bearbeitungspraxis zweier Finanzämter bei der Gewährung nachträglicher Steuervergünstigungen für Unternehmen untersucht.

Zur Verringerung von Steuernachforderungen durch die Betriebsprüfung versuchten die Unternehmen vielfach handelsrechtliche oder steuerrechtliche Wahlrechte erstmals oder in gegenüber der bisherigen Steuerfestsetzung veränderter Form auszuüben. Dazu beantragten sie, die bisher aufgestellten Bilanzen nachträglich zu ändern.

Die Auswertung der Erhebungsstichprobe von insgesamt 44 Einzelfällen zeigte, dass nicht nur die vornehmlich dem Unternehmen anzulastende Beachtung der Offenlegungspflicht zu beanstanden war. Auch die Bearbeitung der eine Bilanzänderung voraussetzenden Steuervergünstigungen durch die Finanzämter verlief in allen vom Sächsischen Rechnungshof geprüften Einzelfällen fehlerhaft.

Zum einen waren 14 Einzelfälle (= 32 %) zu beanstanden, in denen bereits die Betriebsprüfung antragsgebundene Wertminderungen berücksichtigt hatte, ohne dass ein ausdrücklicher Antrag der Unternehmen vorlag. In diesen 14 Fällen ergeben sich Steuer- und Zinsausfälle von mehr als 335 T€

Zum anderen unterließ es die Betriebsprüfung in 23 Einzelfällen, in denen zwar eine ausdrückliche Antragstellung vorlag, die Einhaltung der handels- und gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen zu überwachen bzw. die Überwachung dem Innendienst aufzutragen. Ursächlich für die unbegründete Berücksichtigung der Steuervergünstigungen war in erster Linie das Verhalten der Unternehmen selbst bzw. ihrer steuerlichen Berater, weil sie die Begründetheit ihrer Anträge nicht durch die Vorlage der geänderten Handelsbilanzen nachwiesen. Der feststellbare Steuerschaden belief sich auf über 846 T€

In weiteren Einzelfällen hatte sich die Betriebsprüfung entsprechend der Weisungslage der Oberfinanzdirektion Chemnitz (OFD) verhalten und den Innendienst ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorlage geänderter Handelsbilanzen erforderlich ist. Die Nichtbeachtung der OFD-Verfügung hatte unberechtigte Steuerminderungen in Höhe von 7,83 Mio. € zur Folge.

Nach Mitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen kann dieser Steuerausfall jedoch wohl noch verhindert werden.

Der Sächsische Rechnungshof fordert, dass die Problematik der Bilanzänderung in den übrigen Finanzämtern überprüft werden sollte.

Beitrag Nr. 15: Landesamt für Finanzen

Der Freistaat sparte 2002 rd. 17 Mio. € dadurch, dass er Beamten und Richtern die Kosten für medizinische Leistungen teilweise erstattet, statt Arbeitgeberanteile an die gesetzlichen Krankenkassen zu zahlen.

Durch Konzentration und Rechnerunterstützung konnte der Personaleinsatz für die Beihilfearbeitung im Landesamt für Finanzen Dresden von 2000 bis 2003 um 21 % gesenkt werden. Die Leistung stieg um 3,5 %. Der Sächsische Rechnungshof hat im Rahmen einer Organisationsprüfung weitere Vorschläge hinsichtlich Organisation und AIV-Unterstützung zur Leistungssteigerung unterbreitet.

Der Freistaat Sachsen zahlt den Beamten und Richtern auf Antrag Beihilfe zum Ausgleich eines Teiles der Kosten für medizinische Leistungen, dafür aber keinen Arbeitgeberanteil an die gesetzlichen Krankenkassen. Für den verbleibenden Teil müssen sich die Beamten und Richter privat versichern.

Hätte der Freistaat als Arbeitgeber seine Beamten und Richter gegen Krankheit bei den gesetzlichen Krankenkassen versichern lassen, wäre im Haushaltsjahr 2002 ein Arbeitgeberanteil in Höhe von rd. 43,3 Mio. € aufzuwenden gewesen. Die Ausgaben für Beihilfeleistungen betragen aber nur 26,3 Mio. €. Der Freistaat Sachsen hätte also Mehrausgaben in Höhe von 17 Mio. € leisten müssen.

Der Vorteil des Beihilfesystems resultiert auch daraus, dass der Freistaat derzeit nur für relativ wenige Versorgungsempfänger aufkommen muss. Teile der Einsparungen sollten deshalb heute genutzt werden, um für spätere höhere Aufwendungen vorzusorgen.

Interessant ist auch der Vergleich der Verwaltungskosten pro Beihilfeberechtigten. In der Landesverwaltung betragen sie durchschnittlich 40 €. Die gesetzlichen Krankenkassen hatten nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung pro Mitglied 2002 Verwaltungskosten von durchschnittlich 157 €.

Für die Beihilfekosten rechnet die Staatsregierung nach Einführung des geplanten Pauschalbetrages für Beamte und Richter im Rahmen der Übertragung der Regelungen des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14.11.2003 mit Einsparungen von jährlich rd. 2,8 Mio. €.

Beitrage Nr. 16: Eingruppierung der Angestellten der Regionalschulämter**Das Sächsische Staatsministerium für Kultus ist nicht in der Lage, überhöhte Gehaltszahlungen zu stoppen.**

Der Sächsische Rechnungshof hat die Gehaltszahlungen für 387 Angestellte der fünf Regionalschulämter des Freistaates Sachsen überprüft. Dabei wurde offenbar, dass es das Sächsische Staatsministerium für Kultus nicht schaffte, aufgedeckte und unstrittige Fehlzahlungen rechtzeitig abzustellen. Einige Abteilungsleiter der Regionalschulämter sind sogar zu hoch eingruppiert. Für 24 Schulreferenten waren die tariflichen Anforderungen der Eingruppierungen nicht nachvollziehbar begründet. Während des Prüfverfahrens wurde gar die Wertigkeit pro Personalstelle um etwa 9 T€ jährlich erhöht, um erforderliche Herabgruppierungen abzuwenden.

Einige unstrittige Eingruppierungsprobleme konnten vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus auch innerhalb von zwei Jahren nicht gelöst werden.

Die aufgezeigten Unstimmigkeiten bzw. Beanstandungen bei der Eingruppierung der Angestellten haben z. T. bereits seit mehreren Jahren Fehlzahlungen verursacht.

Beitrag Nr. 17: Förderung des Landessportbundes Sachsen e. V.**Aus einer überhöhten Förderung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus konnte der Landessportbund Sachsen Rücklagen anlegen, Zinsen erwirtschaften und überhöhte Gehälter zahlen.**

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus fördert den Landessportbund Sachsen institutionell mit jährlich 1 Mio. € Davon hat der Landessportbund Rücklagen in Höhe von 420 T€ gebildet, was zuwendungsrechtlich unzulässig war. Aus dem Jahresüberschuss 2001 wurden zudem weitere 90 T€ den Rücklagen zugeführt.

Das Ministerium zahlte dem Landessportbund überdies Fördermittel aus, ohne zu prüfen, ob dieser die Mittel überhaupt benötigte. Dadurch erwirtschaftete der Landessportbund allein im Jahr 2001 Zinsen in Höhe von 34 T€

Der Rechnungshof stellte außerdem fest, dass Mitarbeiter des Landessportbunds zu hoch eingruppiert waren und damit überhöhte Gehälter erhielten.

Schließlich hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus nicht kontrolliert, ob seine Förderung erfolgreich war. Die Verwendung von Mitteln in Höhe von 3 Mio. € für die Jahre 1999 bis 2001 ist nicht geprüft worden.

Beitrag Nr. 18: Unterrichtsausfall an Mittelschulen

Wegen des starken Ausfalls von Unterrichtsstunden muss das Sächsische Staatsministerium für Kultus wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen.

5 % der zu erteilenden Unterrichtsstunden fielen im Schuljahr 2001/2002 an Mittelschulen aus. Das waren 46 % mehr als vom Kultusministerium angegeben.

Hauptursache des Ausfalls waren Erkrankungen der Lehrkräfte mit über der Hälfte der Stunden neben anderen Gründen, wie Fortbildung, Abschlussprüfungen, Klassenfahrten, Sportfesten und Havarien. Zu Unterrichtsausfall kam es auch wegen Schulfasching, Erfahrungsaustausch am pädagogischen Tag und Stundentafelkürzungen wegen fehlender Lehrkräfte.

Der Unterrichtsausfall lag im Bereich des Regionalschulamtes Leipzig um rd. ein Drittel über dem Landesdurchschnitt. Dort fielen fast doppelt so viele Stunden aus wie in den Bereichen der Regionalschulämter Zwickau und Chemnitz. In diesen Fällen muss das Sächsische Staatsministerium für Kultus die Ursachen dafür ermitteln und wirksame Gegenmaßnahmen einleiten.

Überdurchschnittlich hoch war der Unterrichtsausfall im Schuljahr u. a. in Französisch mit 18 %, Förderunterricht mit 13 %, Evangelischer Religion mit 11 %, Profilunterricht mit 9 % sowie Ethik und Musik mit 8 % des Gesamtstundensolls.

Beitrag Nr. 19: Zuwendungen für Baumaßnahmen bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser: das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit und die Sächsische Aufbaubank verlassen sich bei ihren Förderungen zu vertrauensvoll auf die Angaben der Unternehmen.

Private Unternehmen können Zuschüsse für Investitionsvorhaben zur Errichtung und Erweiterung ihrer Betriebstätte nach bestimmten Richtlinien erhalten. Die Zuwendungen werden z. T. im erheblichen Umfang für Baumaßnahmen eingesetzt.

Für die Querschnittsprüfung wurden 28 Fördervorhaben bei 15 Unternehmen mit einem Fördervolumen von rd. 128 Mio. € ausgewählt. Einen maßgeblichen Anteil hatten bei diesen Investitionsvorhaben die Baumaßnahmen. Untersucht wurden die einzelnen Schritte des Förderverfahrens hinsichtlich baufachlicher Erfordernisse und Beteiligung mit folgenden Feststellungen:

- In den geprüften Förderakten bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB), die als Bewilligungsstelle fungierte, waren keine oder nur unzureichende Bauunterlagen von den Fördermaßnahmen vorhanden. Damit entschied die Bewilligungsstelle über die Förderung von Baumaßnahmen, ohne die vorgeschriebenen Fördervoraussetzungen prüfen zu können.
- Zuschüsse für Baumaßnahmen im erheblichen Umfang wurden bewilligt und ausgezahlt, ohne dass sie zumindest im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung auf Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit geprüft wurden. Ausrüstungen und Ausstattungen der Betriebsgebäude lagen dadurch z. T. über dem erforderlichen Standard, der Fördermaßstab ist.
- Obwohl sich bei der Bauausführung Einsparpotentiale z. B. durch niedrige Angebotspreise oder Reduzierung von Produktionsflächen ergaben, wurden die beantragten Bauzuwendungen voll ausgeschöpft. Die SAB muss die Vorschriften einhalten, um die Fördermittel konzentrierter und effektiver einzusetzen.
- Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit überarbeitet zurzeit die Förderrichtlinie RIGA. Danach soll u. a. die in den Zuwendungsvorschriften (Ziff. 6 der Vorl. VwV zu § 44 SäHO) vorgeschriebene gutachterliche Beteiligung der zuständigen technischen staatlichen Verwaltung entfallen. Damit bräuchten zukünftig regulär keine Bauunterlagen eingereicht zu werden. Ohne Unterlagen sind aber die Anträge und Verwendungsnachweise baufachlich nicht prüfbar.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit begründet dies u. a. damit, dass das Eigeninteresse der Unternehmen aufgrund des niedrigen Fördersatzes (max. 35 %) und ihres erheblichen Eigenanteil ausreiche, um wirtschaftliches Bauen zu gewährleisten. Diese Annahme bestätigt sich im Ergebnis der Prüfung des Sächsischen Rechnungshofs nicht.

- Der Sächsische Rechnungshof hält daran fest, dass bei einer Förderung aus Steuermitteln angemessen überprüft werden muss, ob die Förderung nachhaltig ist und eine zukunftsichernde Wirkung hat. Der mit der Einreichung und Prüfung von Bauunterlagen eingesetzte Aufwand erscheint wirtschaftlich sinnvoll investiert.

Beitrag Nr. 20: Gutachtenvergabe des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Die Gutachtenvergabe des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit verstieß massiv gegen das Haushaltsrecht, u. a. deswegen, weil Gutachten weitgehend nicht im Wettbewerb vergeben wurden. Dadurch sind erhebliche Schäden zu Lasten des Freistaates entstanden.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit hat im Zeitraum 1997 bis 2001 Aufträge für Gutachten, Studien und ähnliche Äußerungen (im Folgenden: Gutachten) in erheblichem und ansteigendem Umfang vergeben.

Dabei hat es offensichtlich den Überblick verloren, denn es hat unvollständige und unterschiedliche Angaben über Anzahl und Volumen der vergebenen Gutachten gegenüber dem Landtag und dem Sächsischen Rechnungshof gemacht.

Nach eigenen Angaben hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit 81 % der genannten Gutachten freihändig vergeben und nur 3 % öffentlich ausgeschrieben. Von 13 detailliert geprüften Gutachten wurde nur eines ausgeschrieben; alle anderen wurden freihändig und ohne Einhaltung von Vergleichsangeboten vergeben.

Die Notwendigkeit dieser Gutachten war in keinem Fall nachvollziehbar dokumentiert.

Die Gutachtenverträge entsprachen oft nicht den Anforderungen. Die Angemessenheit der Preise wurde nicht nachweisbar geprüft, Ausführungsfristen wurden nicht immer vereinbart oder ohne Folgen für den Auftragnehmer nicht eingehalten. Abnahmeprotokolle lagen in keinem Fall vor.

Vielfach wurde entgegen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und zum Nachteil des Staates vereinbart, dass 40 bis 60 % der Vergütung schon mit Vertragsabschluss, also vor der Leistung, fällig wurden.

In einem Fall konnten trotz Vergütungen von insgesamt rd. 1,9 Mio. € (3,7 Mio. DM) keine schriftlichen Verträge vorgelegt werden. Diese Untersuchung zur „Vermögensbildung bei Arbeitnehmern in KMU durch Unternehmensbeteiligung“ aus dem Jahr 1997/1998 wurde aufgrund mündlicher Absprachen des damaligen Staatsministers mit dem Auftragnehmer ohne Wettbewerb und europaweite Ausschreibung vergeben. Hierbei zahlte der Freistaat unvertretbar hohe Vergütungssätze von bis zu 3.472 € (6.790 DM) pro Mitarbeiter und Tag. Hinreichende Auskünfte und vollständige Unterlagen waren vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit nicht zu bekommen, da Verhandlungen und Absprachen nur auf höchster Ebene (damaliger Staatsminister, ehemalige Staatssekretäre und ehemaliger Abteilungsleiter) und meist mündlich geführt wurden.

Der Sächsische Rechnungshof hat der Staatsregierung empfohlen, eine Datenbank über die vergebenen und vorliegenden Gutachten einzurichten und grundsätzlich allen Mitarbeitern der Staatsregierung zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Damit soll die Gefahr von Doppelvergaben oder Nichtausnutzung vorhandener Informationen vermieden werden. Zudem hält der Sächsische Rechnungshof es für notwendig, die Vergabe von Gutachten grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

Beitrag Nr. 21: Verwaltungskostenerstattung an die Sächsische Landwirtschaftliche Alterskasse

Der Freistaat Sachsen ersetzt der Sächsischen Landwirtschaftlichen Alterskasse überhöhte Verwaltungskosten.

Die Sächsische Landwirtschaftliche Alterskasse gewährte von 1996 bis 2003 rd. 6,6 Mio. € Ausgleichsgeld und Renten an landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Landwirte und deren Angehörige bei Produktionsaufgabe.

Der Freistaat hatte der Kasse die ihr entstehenden Verwaltungskosten zu ersetzen.

Der Kostenersatz bemaß sich bis 1998 nach Fallpauschalen, die zu hoch angesetzt waren. Auch nach einer Absenkung der Festbeträge war nicht gewährleistet, dass Kostenersatz nur im gesetzlich geschuldeten Umfang geleistet wird.

Beitrag Nr. 22: Zuschüsse an stationäre Pflegeeinrichtungen

Durch die Wahl einer falschen Finanzierungsart konnte das Sächsische Staatsministerium für Soziales überhöhte Förderungen von Pflegeeinrichtungen nicht zurückfordern.

Vermeidbare Ausgaben von 3 Mio. € entstanden bei der Förderung von Pflegeeinrichtungen. Grund war, dass es bei mehreren Zuwendungsempfängern zu Einsparungen gegenüber den geplanten Ausgaben kam. Durch die Wahl der falschen Finanzierungsart konnte das Sächsische Staatsministerium für Soziales Rückforderungen rechtlich nicht geltend machen.

Einrichtungen der Tages- und Kurzzeitpflege waren oft nicht einmal zu 50 % ausgelastet. Die Bedarfsanalyse des Ministeriums war offensichtlich fehlerhaft.

Der Freistaat Sachsen reichte allein im Regierungsbezirk Leipzig Fördermittel in Höhe von 50 Mio. € aus, ohne die Verwendung der Mittel zu prüfen.

Beitrag Nr. 23: Entsorgungssicherheit in der Abfallwirtschaft ab 01.06.2005

Die Entsorgungssicherheit ist zum 01.06.2005 nicht gewährleistet. Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und die Regierungspräsidien müssen ihre Überwachungspflichten wahrnehmen.

Ab 01.06.2005 dürfen Siedlungsabfälle nur noch dann deponiert werden, wenn sie zuvor thermisch oder mechanisch-biologisch behandelt wurden. Von den Landkreisen, Kreisfreien Städten und Abfallverbänden als zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (ÖRE) sind somit die Voraussetzungen für die entsprechende Behandlung der ihnen zur Beseitigung überlassenen Abfälle zu schaffen. Diese Behandlung muss nicht in Sachsen erfolgen.

Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen haben die Regierungspräsidien als höhere Abfallbehörden und das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Rahmen der Fachaufsicht zu überwachen.

Abgesehen von einer Müllverbrennungsanlage werden in Sachsen vorwiegend mechanisch-biologische Behandlungsanlagen (MBA) bzw. mechanische Abfallsortieranlagen (MSA) errichtet. Die derzeit bereits fertig gestellten, in Bau oder Planung befindlichen Abfallbehandlungsanlagen (1 Abfallverbrennungsanlage - MVA - und 6 MBA/MSA) wären für die Behandlung der in Sachsen anfallenden Abfälle zur Beseitigung zwar grundsätzlich aus-

reichend. Es besteht jedoch kein Zwang, in diesen Anlagen nur sächsische Abfälle zu behandeln.

Vor allem aber stehen diese Anlagenkapazitäten den ÖRE nicht vollständig zur Verfügung. Die ÖRE können nur über die Behandlungskapazitäten verfügen, die auch tatsächlich vertraglich gebunden worden sind. Diese gegenwärtig vertraglich gebundenen Kapazitäten entsprechen nicht den voraussichtlich vorzubehandelnden Abfallmengen für 2005 in diesem Bereich.

Darüber hinaus müssen im Rahmen der mechanisch-biologischen Behandlung heizwertreiche Abfälle abgetrennt werden, da diese ebenfalls nicht deponiert werden dürfen, sondern einer weiteren Verwertung oder thermischen Behandlung zuzuführen sind. Auch für diese Abfälle sind deshalb entsprechende Verwertungs- und Behandlungskapazitäten vertraglich zu binden. Die Nachbehandlung der heizwertreichen Abfälle war bei einigen ÖRE noch offen bzw. konnte nicht zweifelsfrei durch entsprechende Verträge nachgewiesen werden.

Die Entsorgungssicherheit in der Abfallwirtschaft zum 01.06.2005 ist nach derzeitigem Sachstand somit nicht gewährleistet.

Der Sächsische Rechnungshof hat daher das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgefordert, die ÖRE anzuhalten, rechtzeitig entsprechende Vertragsverhandlungen zu führen und ggf. für Übergangslösungen zu sorgen, um möglichen Entsorgungsengpässen vorzubeugen. Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat zugesichert, seinen Überwachungspflichten nachzukommen.

Beitrag Nr. 24: Förderung von Maschinenringen

Die Förderung von Maschinenringen hat ihr Ziel erreicht. Sie ist einzustellen.

Maschinenringe sollen als Selbsthilfeeinrichtungen in der Landwirtschaft durch Vermittlung von Maschinen zu deren besserer Auslastung sorgen und damit u. a. den Gewinn landwirtschaftlicher Betriebe mehren und zur Vermeidung unwirtschaftlicher Investitionen beitragen.

Der Freistaat Sachsen fördert die Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstellen von 12 Maschinenringen. Mit 802 Mitgliedern sind nur 14 % aller landwirtschaftlichen Betriebe in Sachsen in den Maschinenringen organisiert. Inzwischen besteht ein geringes Interesse der Landwirte an deren Vermittlungstätigkeit. Bei sieben Maschinenringen verliehen max. vier

Betriebe ihre Maschinen. Bei zwei Maschinenringen trat sogar jeweils nur ein Betrieb als Verleiher auf.

Nach Feststellungen des Sächsischen Rechnungshofs werden Maschinen inzwischen weitestgehend ohne Mitwirkung der Maschinenringe ausgeliehen, da im Dorf jeder Landwirt weiß, wer welche von ihm benötigte Maschine im Umland besitzt und verleiht. Die Maschinenringe haben sich deshalb auch neue Geschäftsfelder erschlossen, wie z. B. die Vermittlung preisgünstiger Verträge, den zentralen Einkauf von Futter und Pflanzenschutzmitteln u. a.

Der Sächsische Rechnungshof hält daher die Ausreichung weiterer staatlicher Mittel an die Maschinenringe für nicht mehr vertretbar und hat dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft empfohlen, die Förderung einzustellen, zumal es sich mit jährlich rd. 200.000 € um ein Kleinstförderprogramm handelt.

Beitrag Nr. 25: Förderung der Frauen im ländlichen Raum

Das Regierungspräsidium Chemnitz verstieß bei der Gewährung von Fördermitteln in grobem Maße gegen das Zuwendungsrecht und legte dabei eine äußerst großzügige Förderpraxis an den Tag.

Das Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Landwirtschaft, bewilligte Zuwendungen zur Existenzgründung und Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen im ländlichen Raum und legte dabei eine äußerst großzügige Förderpraxis an den Tag.

Eine Zuwendungsempfängerin, deren Ehemann Konzertpianist war, erhielt Fördermittel in Höhe von rd. 47.500 € zum Aufbau einer Musikagentur zur Künstlervermittlung und zur Veranstaltung von Konzerten sowie zur Ausstattung einer „Konzertscheune“ mit Musikinstrumenten, darunter einem Flügel. Die Zuwendungsempfängerin kalkulierte mit jährlich rd. 90 Konzerten und rd. 8.000 Besuchern in der „Konzertscheune“. In den der Bewilligung folgenden drei Jahren wurde lediglich Proben durchgeführt. Die Musikagentur nahm ihre Tätigkeit ebenfalls nicht auf, da sich die Zuwendungsempfängerin nach Erhalt der Förderung in den „Erziehungsurlaub“ begab.

Einer anderen Zuwendungsempfängerin wurden für den Aufbau einer Finanz-Service-Agentur rd. 51.500 € zum Ausbau von drei Büroräumen und eines Schulungsraums im Haus ihres Ehemanns bewilligt. Zum Prüfungszeitpunkt waren zwei Büroräume und der so genannte Schulungsraum ungenutzt, da die Zuwendungsempfängerin ihre Finanz-Service-Agentur bis dahin allein führte.

Das Regierungspräsidium Chemnitz hat bereits bei der Antragsprüfung die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen. Offensichtlich wurde, wenn Förderanträge auf eine Existenzgründung oder die Schaffung von Arbeitsplätzen hindeuteten, den Vorstellungen der Antragstellerinnen entsprechend ohne nähere Prüfung auf Tragfähigkeit der vorgebrachten Geschäftsideen entschieden. Fragen nach der Notwendigkeit und Angemessenheit der bewilligten Zuwendungen stellten sich dem Regierungspräsidium Chemnitz nicht. Auf diese Weise unterblieben beispielsweise Überlegungen, ob die „Konzertscheune“ realistischer Weise überhaupt ausgelastet werden konnte, oder ob eine Versicherungsagentur, die lange Zeit nur von einer Person geführt wurde, einer solch übermäßigen Flächenausstattung mit einem Schulungsraum bedarf.

Das Regierungspräsidium Chemnitz blieb auch nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse uneinsichtig, verteidigte auch im Nachhinein seine Förderentscheidungen und hielt eine umfassende nochmalige Prüfung der Förderfälle für nicht notwendig. Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat die grob fehlerhafte Sachbehandlung des Regierungspräsidiums Chemnitz gebilligt.

Beitrag Nr. 26: Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen durch die Tierzuchtverbände und den Landeskontrollverband

Die mit Mitteln des Freistaates geförderten Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen sind rechtsunwirksam. Dafür wurden aber jährliche Zuschüsse von rd. 3,3 Mio. €ausgegeben.

Die sächsischen Tierzuchtverbände und der Landeskontrollverband erhielten für Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen jährliche Zuschüsse von rd. 3,3 Mio. € Die von diesen Tierzuchtorganisationen seit 1994 mit diesen Mitteln durchgeführten Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen sind jedoch rechtsunwirksam.

Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen sind grundsätzlich von der zuständigen Behörde durchzuführen, da es sich um hoheitliche Aufgaben handelt. Aufgaben dieser Art können zwar im Wege der Beleihung auf Dritte übertragen werden. Dies ist jedoch in Sachsen unterblieben, zumal es bereits an einer landesrechtlichen Ermächtigung für einen solchen Beleihungsakt mangelt. Darüber hinaus besteht auch kein rechtswirksames Auftragsverhältnis zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und den Tierzuchtorganisationen. Das frühere Sächsische Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten hatte nämlich die Aufgabenübertragung an die Tierzuchtorganisationen nur

mit einem Erlass geregelt. Dieser hat als Verwaltungsvorschrift aber nur Binnenwirkung für die Verwaltung und keinerlei Rechtswirkungen gegenüber den Tierzuchtorganisationen.

Der Sächsische Rechnungshof hat deshalb gefordert, eine landesrechtliche Ermächtigungsnorm zur Beleihung der Verbände zu schaffen.

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft glaubt weiterhin, die Tierzuchtorganisationen seien rechtswirksam mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen beauftragt worden. Lediglich hinsichtlich der Zuchtwertfeststellungen will das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft eine Bereinigung durch ergänzende landesrechtliche Regelungen herbeiführen.

Beitrag Nr. 27: Neustrukturierung der staatlichen Museen und Kultureinrichtungen

Museen und Kultureinrichtungen brauchen einen Modernisierungsschub.

Vor dem Hintergrund der in Sachsen bereits seit mehreren Jahren währenden Diskussionen zu strukturellen Veränderungen in der sächsischen Museenlandschaft hat der Sächsische Rechnungshof aktuelle Fragen zu den Aufgaben, zur Verantwortung und zu den Organisationsformen der sächsischen Landesmuseen untersucht. Im Ergebnis einer Querschnittsprüfung legte er in einer Beratenden Äußerung u. a. dar, dass durch die Bündelung von internen Aufgaben und Dienstleistungen bzw. durch die Bildung von Museumsverbänden eine Optimierung der Verwaltungsabläufe in den Museen zu erzielen ist, die letztendlich zu Einsparungen führen werden. Ebenso gab er Empfehlungen, wie die Museen durch ein qualitativ hohes Management in Verbindung mit einem gezielten Controlling und Marketing wirtschaftlicher und effektiver geführt werden können.

Darüber hinaus sollten nach Auffassung des Sächsischen Rechnungshofs bei den Strukturänderungen in den sächsischen Museen folgende wesentliche Ziele künftig nicht aus den Augen verloren werden: Den Museumsleitungen sind mehr Kompetenzen zu übertragen, die Eigenverantwortlichkeit der Museen ist zu stärken, die bürokratischen Verwaltungsabläufe sind zu reduzieren, es ist mehr Transparenz zu schaffen und dabei sind die Leistungen qualitativ zu verbessern.

Beitrag Nr. 28: Zweckverband „Sächsisches Industriemuseum“

Die Existenz des Zweckverbandes und seiner Museen ist gefährdet.

Der Freistaat, der bis zum 31.12.2004 Mitglied im Zweckverband ist, hat auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erklärt, ob und in welcher Form er den Zweckverband ab 2005 unterstützt. Er war nach der Satzung des Zweckverbandes verpflichtet, diese Erklärung bis Ende 2003 abzugeben. Bei einem Rückzug des Freistaates aus der Finanzierung des Zweckverbandes wird dieser auseinander brechen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat bisher die Entscheidung des Freistaates mit der Begründung hinausgeschoben, dass die Voraussetzungen für die geforderten Erklärungen noch nicht vollständig vorlägen. Insbesondere fehle es am Bekenntnis der Stadt Chemnitz für eine Fortführung des Verbundes einschließlich ihres finanziellen Anteils.

Der Sächsische Rechnungshof kritisiert die Vorgehensweise des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst nachdrücklich, da der Freistaat als Mitbegründer und Verbandsmitglied eine Verantwortung gegenüber dem Zweckverband und seinen Beschäftigten trägt. Nur eine rechtzeitige Positionierung kann dem Zweckverband die notwendige Planungssicherheit geben. Er fordert deshalb eine unverzügliche Erklärung des Freistaates über die künftige finanzielle Unterstützung des Zweckverbandes.

Beitrag Nr. 29: Landesmuseen und Kunstfonds

Überhöhte Personalausgaben bei Landesmuseen und Kunstfonds

Der Sächsische Rechnungshof hat die Personalausgaben von sechs Landesmuseen und des Kunstfonds geprüft. 55 % der geprüften Eingruppierungen waren tarifrechtlich nicht in Ordnung. Dies entspricht Personalausgaben für die betreffenden Angestellten in Höhe von mindestens 3,5 Mio. € Fehlerhafte Eingruppierungen aus dem Jahr 1991 wurden bis heute nicht korrigiert und so ein Potential zur Senkung der Personalausgaben nicht genutzt.

Bei 28 Beschäftigten ist die Eingruppierung fehlerhaft zu hoch. Diese Angestellten werden seit mehreren Jahren, derzeit jährlich insgesamt mit mindestens 180 T€ überzahlt. So sind sechs Präparatoren bis zu zwei Vergütungsgruppen zu hoch eingruppiert. Zwei Museen haben ihre AIV-Mitarbeiter zwei Vergütungsgruppen zu hoch eingruppiert. In einem Museum ist, obwohl die Vorbildung bzw. Ausbildung fehlt, eine Mitarbeiterin als Leiterin der wissen-

schaftlichen Bibliothek eingruppiert. In drei Museen sind für sieben Beschäftigte die Voraussetzungen für die Eingruppierung als Angestellte nicht gegeben. Die korrekte Beschäftigung als Arbeiter würde die Personalkosten jährlich mindestens um 25 T€entlasten.

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hatte 1996 die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der Eingruppierung der Vorzimmerkräfte bzw. Direktionssekretärinnen angemahnt. In den folgenden Jahren haben die Museen die Stellen der Direktionssekretärinnen neu beschrieben und dabei deutlich höher bewertet. Die Direktionssekretärinnen sind nun in den Vorzimmern der Museumsdirektionen als Direktionsassistenten, persönliche Referenten/innen usw. tätig. Der Aufgabenzuschnitt wurde i. d. R. nur unwesentlich geändert bzw. ergänzt. Überwiegend sind die Angestellten auch weiterhin mit typischen Aufgaben einer Direktionssekretärin betraut.

In Anbetracht der hohen Fehlerquote hat das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst dafür Sorge zu tragen, dass die Eingruppierung aller Beschäftigten mit dem Tarifrecht in Übereinstimmung gebracht wird. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erklärte jedoch, wegen des erheblichen Aufwandes und der personellen Situation könne dies nur mittelfristig erfolgen. Das kann nicht hingenommen werden. Fehlzahlungen zum Nachteil des Staatshaushaltes müssen schnellstens bereinigt werden.

Beitrag Nr. 30: Kulturstiftung des Freistaates Sachsen und Festspielhaus Hellerau

Die Kulturstiftung beteiligte sich an zwei Gesellschaften, ohne dazu im Errichtungsgesetz ausdrücklich ermächtigt worden zu sein. Zudem wurde kein Beteiligungsmanagement eingerichtet. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und die Kulturstiftung förderten z. T. die gleichen Vorhaben.

Die Kulturstiftung durfte sich nur an Unternehmen beteiligen, wenn sie gesetzlich dazu ausdrücklich ermächtigt ist. Inzwischen wurden die bisherigen Beteiligungen beendet. Die Stiftung hat auch nicht mehr vor, neue Beteiligungen einzugehen.

Die Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und der Kulturstiftung enthalten keinen gegenseitigen Förderausschluss, obwohl beide Vorhaben aus gleichen Bereichen der Kunst fördern.

Der Sächsische Rechnungshof forderte das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und die Kulturstiftung auf, ihre Aufgaben voneinander abzugrenzen und dies in ihren Förderrichtlinien darzustellen. Mit der Übertragung von Förderkompetenzen auf der Basis eines Kabinettsbeschlusses vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf die Kulturstiftung kommt es zu einer deutlicheren Profilbildung der Kulturstiftung sowie zu einer Entflechtung und Konzentration der Landesförderung im Bereich Kunst und Kultur.

Beitrag Nr. 31: Zuwendungen an die Domowina - Bund Lausitzer Sorben e. V.

Bei der Vergütung ihrer Angestellten verstieß die Domowina - zumindest zeitweise mit Wissen von Zuwendungsgeber und Rechtsaufsicht - gegen das Besserstellungsverbot des Zuwendungsrechts. Im Ergebnis wurden so deutlich überhöhte Personalausgaben gefördert.

Ein Teil der Einnahmen und Ausgaben der Domowina wurde überhaupt nicht gebucht. Haushaltsplan und Verwendungsnachweis sind deshalb auch unvollständig.

Das Förderverfahren der Stiftung für das sorbische Volk war zudem nicht geeignet, die Verwendung der Mittel sachgerecht nachzuweisen.

Der Sächsische Rechnungshof fordert daher, die nicht zuwendungsfähigen Personalausgaben zurückzufordern und den Regress zu prüfen. Die Prüfung, welche Beträge im Einzelnen als nicht zuwendungsfähige Mehrausgaben zurückzufordern sind, ist nach Mitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst aufgenommen, aber noch nicht abgeschlossen.

Der Sächsische Rechnungshof forderte die Stiftung für das sorbische Volk als Zuwendungsgeber - zum wiederholten Male - auf, die haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Beitrag Nr. 32: Nebentätigkeiten an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig

Hochschullehrer der Hochschule für Musik und Theater Leipzig haben in erheblichem Umfang Nebentätigkeiten ausgeübt. Die Hochschule hat nicht geprüft, ob sich diese im zulässigen Rahmen hielten, ob die Lehrverpflichtungen eingehalten wurden und Ablieferungspflichten bestanden.

Die Hochschule hat Nebentätigkeiten genehmigt, obwohl bereits aus dem Antrag ersichtlich war, dass sie ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit - z. T. wesentlich - überschritten. So hat sie z. B. umfangreiche Lehraufträge von Hochschullehrern und Konzerttourneen genehmigt. Diese fanden auch in der Vorlesungs- und Prüfungszeit statt. Infolge mehrwöchiger, nebensächlich bedingter Abwesenheiten kamen Hochschullehrer ihrer Präsenzpflicht an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig nicht nach. Die Hochschule genehmigte die Konzertreisen ohne Nachweis der Erfüllung des Lehrdeputates.

Keine der vorgeschriebenen Erklärungen über in 2001 ausgeübte Nebentätigkeiten ging fristgemäß ein. Die Hochschule hat die nicht pünktlich eingereichten Erklärungen nicht nachdrücklich angemahnt. Sie hat in keinem Fall die Nebentätigkeit untersagt. Mit der Begründung, dass es sich um ein „Massendelikt“ handele, hat sie auf disziplinarische Konsequenzen verzichtet.

Die Hochschule für Musik und Theater Leipzig ist bisher zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Nebentätigkeiten ihres Lehrpersonals keiner Ablieferungspflicht unterliegen und hat damit auf mögliche Einnahmen verzichtet und damit gegen Haushalts- und Nebentätigkeitsrecht verstoßen.

Beitrag Nr. 33: Zuwendungen an Forschungseinrichtungen

Die Nebentätigkeit eines Institutsdirektors ging über das zulässige Maß hinaus und hätte in diesem Umfang nicht genehmigt werden dürfen. Die bisherige Finanzausstattung der Institute ist zu großzügig.

Durch Umstellung von Fehlbedarfs- auf Festbetragsfinanzierung können Haushaltsmittel eingespart und Anreize zur wirtschaftlicheren und sparsameren Verwendung der Zuwendungen gegeben werden.

Die Arbeitszeitordnungen der Forschungsinstitute ermöglichen den wissenschaftlichen Mitarbeitern, Arbeitszeit und Arbeitsort frei zu wählen. Dies ist für Professoren an Hochschulen, nicht jedoch für wissenschaftliche Mitarbeiter an landesfinanzierten Forschungseinrichtungen zulässig. Die Arbeitszeitordnungen sind den Regelungen im öffentlichen Dienst anzupassen.

Die derzeitige Nebentätigkeit des Direktors eines Instituts für eine ausländische Universität umfasst eine halbe Stelle. Die Reisedauer zum Nebentätigkeitsort beträgt von Sachsen aus ca. 8 Stunden. Aufgrund des zeitlichen Umfangs der Nebentätigkeit und der Reisedauer ist eine Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit bei Erfüllung der Dienstaufgaben unvermeidlich.

Beitrag Nr. 34: Forschungszentrum Rossendorf e. V.

Die mangelhafte Gestaltung des Energielieferungsvertrages für das Forschungszentrum Rossendorf e. V. durch die Liegenschaftsverwaltung und nicht genutzte Chancen bei der Vertragsanpassung durch das Forschungszentrum führten zu vermeidbaren Ausgaben in Millionenhöhe.

Ferner wurden Vergabevorschriften nicht eingehalten. Der Planansatz für Öffentlichkeitsarbeit wurde um rd. 115 T€ überzogen. In der Verwaltung wird zu viel Personal eingesetzt.

Das Forschungszentrum wird fast ausschließlich von Bund und Land finanziert. Jährlich sind das rd. 46 Mio. € Bis zum Wechsel der Geschäftsleitung in den Jahren 2002/2003 wurde mit diesen Geldern sehr großzügig umgegangen.

In der Verwaltung kann Personal eingespart werden. Dort sind auch einige Mitarbeiter zu hoch eingruppiert. 38 Beschäftigte erhielten ungerechtfertigt monatliche Zulagen von bis zu 560 € in drei Jahren insgesamt rd. 275.000 €

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgte oft freihändig. Der Verzicht auf Ausschreibungen war nicht oder mangelhaft begründet. Dies betrifft u. a. einen Auftrag zur Bereitstellung der Software für die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung (300.000 €) sowie dafür angefallene Beratungsleistungen (470.000 €). Für Fernwärme bezahlte man Preise, die bis zum Doppelten über denen anderer Anbieter lagen. Die Wärmeverluste der maroden Heiztrasse betragen 30 % und werden vom Forschungszentrum getragen.

Der Fuhrpark besteht aus 14 Kraftfahrzeugen, ist bei weitem nicht ausgelastet und kann erheblich verkleinert werden. Repräsentationsausgaben wurden z. T. nicht ordnungsgemäß verbucht und damit verschleiert. Für Öffentlichkeitsarbeit wurde mehr als das Dreifache der geplanten Ausgaben verwendet.

Bis Ende 2002 hat das Forschungszentrum eine Sauna betrieben. Den Hauptanteil der Kosten für Energie und Wasser trug der Steuerzahler, die Mitarbeiter wurden lediglich mit 0,50 € je Saunabesuch beteiligt. Inventuren des Anlagevermögens sind alle zwei Jahre durchzuführen. Das Forschungszentrum hat seit seiner Gründung im Jahre 1992 dagegen erst eine Bestandsprüfung durchgeführt. Dabei wurde der Verlust von 145 Gegenständen zum Anschaffungspreis von rd. 700.000 € aufgedeckt.

Beitrag Nr. 35: Drittmittel an Hochschulen

Noch immer fehlt eine Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zum Umgang mit Drittmitteln. Dies begünstigt deren unsachgemäße Einwerbung, Verwaltung und Verwendung.

Das Drittmittelaufkommen der sächsischen Hochschulen betrug 2002 rd. 201 Mio. €

Einerseits hat in Zeiten knapper Kassen die Einwerbung von Drittmitteln immer größere Bedeutung. Für die Hochschullehrer wird sie zunehmend gar zu einem Leistungsindikator. Hier von hängen schließlich die Verteilung der staatlichen Mittel auf die Fachbereiche und verstärkt auch die persönliche Vergütung ab.

Andererseits hat das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13.08.1997 eine wesentliche Erweiterung und Verschärfung der Straftatbestände Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332 StGB) mit sich gebracht. Danach werden Leistungen Dritter, die dem Hochschullehrer Vorteile verschaffen (seine wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage objektiv verbessern) ausdrücklich einbezogen. Dies kann Hochschullehrer in eine problematische Lage bringen.

Die Kultusministerkonferenz hat deshalb bereits in ihrem Beschluss vom 17.09.1999 formuliert, zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Hochschullehrer in den Drittmittelrichtlinien der Länder Hinweise zu den strafrechtlichen Tatbeständen zu geben.

Beitrag Nr. 36: Finanzieller Handlungsspielraum der Kommunen

Für die Finanzen der sächsischen Kommunen war 2003 kein gutes Jahr, da es wiederum durch ein kommunales Finanzdefizit gekennzeichnet war. Die Ausgaben für soziale Leistungen sind stark gestiegen. Der Sparkurs muss konsequent fortgesetzt werden.

Die Gesamtausgaben der Kommunen stiegen stärker als die Einnahmen. Allein insgesamt 100 Mio. € mehr gaben die Kommunen für Sozialhilfe, Jugendhilfe, für die Grundsicherung und als Unterhaltsvorschuss aus. Dies war der höchste Zuwachs seit 1995. Anders als in den Jahren bis 2001 stiegen auch die Personalausgaben wieder leicht an. Dafür wurde vor allem bei Sachausgaben gespart.

Mit fast 1,5 Mrd. € finanzierten die Kommunen Baumaßnahmen. Dies sind 200 Mio. € mehr als 2002. Besonders die Beseitigung der Hochwasserflutschäden von 2002 trug zu dieser großen Steigerung bei.

Die Steuereinnahmen stiegen um erfreuliche 7 %. Allerdings konnten damit die erwähnten Mehrausgaben nicht ausgeglichen werden.

Der Vergleich mit den anderen neuen Bundesländern bescheinigt den sächsischen Kommunen eine gute Ausgangsposition: Die Personalausgaben pro Einwohner sind mit 492 € die niedrigsten, für soziale Leistungen gibt Sachsen nach Thüringen mit 279 € je Einwohner die wenigsten Gelder aus. Dem gegenüber haben die Kommunen im Freistaat mit 333 € je Einwohner die meisten Steuereinnahmen.

Beim Vergleich mit den alten Bundesländern zeigt sich aber ein nach wie vor vorhandener großer Nachholbedarf. Die alten Bundesländer haben im Durchschnitt doppelt so hohe Steuereinnahmen pro Kopf, während die Personalausgaben nur wenig über dem sächsischen Wert liegen.

Für die Zukunft wird kaum mit einer Verbesserung der insgesamt angespannten Situation gerechnet. Die hohen Steuerausfälle des Landes belasten über den kommunalen Finanzausgleich auch die Kommunen im Freistaat. Für die Sozialhilfe sind weitere starke Ausgabensteigerungen, auch aufgrund der weiter alternden Bevölkerung, vorhersehbar.

Den Kommunen bleibt deshalb nur, ihren Sparkurs konsequent fortzusetzen.

Beitrag Nr. 37: Personal in den Kommunen, kommunalen Einrichtungen, Zweckverbänden und wirtschaftlichen Unternehmen

Der Personalabbau in den Kommunen ging weiter. Besonders in den kommunalen Kernhaushalten, den Eigenbetrieben und den Krankenhäusern wurde 2003 der Personalbestand reduziert.

Im Jahr 2003 waren in den Kernhaushalten der sächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände 64.868 Personen beschäftigt, das waren rd. 3.000 weniger als 2002.

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit wurde von den kommunalen Arbeitgebern häufig gekürzt. Die Anzahl der Vollzeitstellen sank gegenüber dem Vorjahr um über 6 % auf 56.041.

In den Kernhaushalten war fast die Hälfte der Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung und im Bereich der sozialen Sicherung tätig.

Trotz des Abbaus stiegen die Personalausgaben seit 2002 wieder an. Gründe dafür sind u. a. die Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst und höhere Beiträge zu Zusatzversorgungssystemen.

Die kommunalen Eigenbetriebe und die Krankenhäuser verringerten ihr Personal um fast 12 %. Das bedeutete einen Rückgang von zusammen ebenfalls mehr als 3.000 Mitarbeitern. Nur die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Kommunen bauten kein Personal ab.

Vergleicht man den Personalbestand pro Einwohner mit denen anderer Bundesländer, so liegen die sächsischen Kommunen bei den Kernhaushalten, Zweckverbänden und Gesellschaften unter dem Durchschnitt der neuen Bundesländer, bei den Eigenbetrieben und Krankenhäusern darüber. Allerdings zeigt ein Blick auf die Personalausstattung der alten Bundesländer deutlich, dass ein weiterer Abbaubedarf besteht.

Beitrag Nr. 38: Kommunale Verschuldung

Der Schuldenstand der Kommunen und der Zweckverbände war 2003 geringer. Die Schulden der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften verzeichneten dagegen wiederum einen starken Anstieg.

Der Gesamtschuldenstand der Kommunen ging 2003 um fast 3 % auf 5,2 Mrd. € zurück. Jeder Bürger ist damit rein rechnerisch mit rd. 1.202 € an kommunalen Schulden belastet.

Der Schuldendurchschnitt der neuen Bundesländer liegt mit 1.161 €je Einwohner leicht unter dem sächsischen Wert. Allerdings haben lediglich die Kommunen im Land Brandenburg eine noch geringere Verschuldung.

Während also im Bereich der Kommunen erfolgreich Schulden von 145 Mio. € abgebaut werden konnten, vergrößerte sich der Schuldenberg bei den Eigengesellschaften um 527 Mio. € das sind 8 %. Die Verschuldung der Eigenbetriebe, Gesellschaften und Krankenhäuser sowie die Zweckverbände mit kaufmännischer Buchführung zusammen erreichte dadurch einen neuen Höchststand von fast 12 Mrd. € mehr als doppelt so viel wie bei den Kommunen.

Der Aufgabenbereich Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge ist nach wie vor der mit Abstand am höchsten verschuldete und ein Bereich mit weiteren hohem Schuldenzuwachs. Dort sind auch die kommunalen Wohnungsbaugesellschaften angesiedelt, die unter den großen strukturellen Problemen am Wohnungsmarkt leiden.

Insgesamt betrachtet kann nicht von einer Verbesserung der Schuldsituation die Rede sein. Durch den Bevölkerungsrückgang in vielen Gebieten Sachsens steigt bei gleich bleibender Verschuldung die Schuldenlast, die jeder Einwohner rechnerisch zu tragen hat.

Investitionen und neue Kreditaufnahmen müssen aufgrund der schwierigen Situation sehr streng auf Notwendigkeit, Angemessenheit und Nachhaltigkeit hin überprüft werden.

Beitrag Nr. 39: Querschnittserhebung zur Effektivität der überörtlichen Prüfung

Die überörtlichen Kommunalprüfungen des Sächsischen Rechnungshofs sind effektiv. Dies hat eine in den Jahren 2003 und 2004 durchgeführte Untersuchung ergeben.

In die Befragung des Rechnungshofs zur Kundenorientierung der überörtlichen Kommunalprüfung waren alle 22 sächsischen Landkreise, sämtliche 527 Gemeinden und die Rechtsaufsichtsbehörden der Landratsämter und der drei Regierungspräsidien einbezogen. Die hohe Rücklaufquote von fast 66 % belegt das große Interesse der Befragten an der Durchführung der Untersuchung.

Die gestellten Fragen konnten vergleichbar mit der Schulbenotung von 1 (trifft vollkommen zu) bis 6 (trifft überhaupt nicht zu) bewertet werden.

Mit der besonders hervorragenden Durchschnittsnote von 1,6 bescheinigen die Kommunen dem Sächsischen Rechnungshof die hohe Effektivität seiner Prüfungen bezüglich der Überwachung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des kommunalen Handelns.

Mit der Durchschnittsbenotung von 2,08 bestätigen die Kommunen, dass die Prüfungsfeststellungen in besonderer Weise als neutral und objektiv empfunden werden. Das Gesamturteil der überörtlichen Prüfung von 2,36 durch die Kommunen und 2,48 durch die Rechtsaufsichtsbehörden zeigt insgesamt eine relativ gute Zufriedenheit der Prüfungsadressaten.

Beitrag Nr. 40: Stand der Kommunalprüfung und besondere Prüfungsergebnisse

Durch fortschreitenden Personalabbau in den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern der Kommunen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nicht mehr sachgerecht erfüllt werden können.

Als besonders gravierende Prüfungsergebnisse verweist der Rechnungshof auf folgende Einzelbeispiele:

Für eine Feier zur Verabschiedung des ehemaligen Oberbürgermeisters der Stadt Riesa wurden nach den vorgelegten Unterlagen rd. 20,4 T€ ausgegeben, davon entfielen auf die Stadt rd. 13,2 T€ sowie auf zwei städtische Gesellschaften rd. 7,2 T€. Die Stadt trug dabei die Ausgaben für ein Feuerwerk über 5,9 T€, eine städtische Gesellschaft bezahlte rd. 6,9 T€ für die „Produktionsleistung und Erstellung von 6 Videos für - Vertriebsmanagement - in Riesa TV“.

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Reuth betankte von Januar bis September 2003 sein Privatfahrzeug für 1.467,29 € zu Lasten der Gemeinde. Eine prüfbare Abrechnung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz legte er nicht vor. Er vertrat die Auffassung, dass er in diesem Umfang den Pkw dienstlich genutzt habe und diese Art der Abrechnung für die Gemeinde günstiger gewesen sei.

Der Zweckverband Greifensteingebiet übertrug 1999 vertraglich das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen auf die Stadt Ehrenfriedersdorf gegen Zahlung von jährlich 9.510,03 €. Ohne aktenkundigen Beschluss der Verbandsversammlung wurde vom Zweckverband eine Firma, deren Inhaber der Verbandsvorsitzende und Bürgermeister der Stadt Ehrenfriedersdorf war, mit der Erstellung der Jahresrechnung 1999 beauftragt. Diese Leistung wurde von der Firma mit 3.386,59 € abgerechnet und abzüglich 2 % Skonto vom Zweckverband bezahlt.

Die Gemeinde Neuensalz wollte auf einem fremden Grundstück einen Schießstand errichten, obwohl ihr bekannt war, dass dieses Grundstück höchstwahrscheinlich mit radiologischen Altlasten verseucht war und deswegen ein Grundstückserwerb auch nicht in Betracht kam. Sie gab 1998 und 1999 10.119,33 € für Arbeiten auf diesem Grundstück aus. Der Schießstand wurde nie errichtet, die Fläche liegt brach.

Für Weihnachtsfeiern von Bediensteten im öffentlichen Dienst dürfen Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen werden. Gleichwohl bezahlte die Gemeinde Callenberg 2000 für die Weihnachtsfeier der Gemeindebediensteten 580,60 € aus dem Verfügungsansatz des Bürgermeisters.

Beitrag Nr. 41: Organisationsstrukturen in kleinen Gemeinden

Die Gemeinden mit 5.000 bis 8.000 Einwohnern haben seit 1997 eine deutliche Straffung ihrer Verwaltungsorganisationen umgesetzt.

Handlungsbedarf besteht dennoch in den Bereichen Organisationsaufbau, Personalbestand, Vergütung, Ausbildungsstand und Aufgabenübertragung bei Verwaltungsgemeinschaften.

Die Anzahl der Ämter hat sich verringert. Keine Kommune verfügte über mehr als 4 Ämter. In 11 % der Kommunen gab es bereits nur noch 2 Ämter. Der Sächsische Rechnungshof hatte 1997 eine zwei- oder dreigliedrige Ämterstruktur empfohlen.

Der 1997 ebenfalls vom Sächsischen Rechnungshof erarbeitete Richtwert zum Personalbestand mit 2,8 Vollkräften pro 1.000 Einwohner wurde von 60 % der Gemeinden bereits unterschritten. Bei 20 % der Gemeinden lag der Personalbestand aber noch bei über 3 Vollkräften pro 1.000 Einwohner. Der durchschnittliche Personalbestand betrug 2,7 Vollkräfte pro 1.000 Einwohner. 1995 hatte die Mehrzahl der Kommunen mehr als 4 Mitarbeiter pro 1.000 Einwohner beschäftigt.

Bei 80 % der Gemeinden war die gesetzlich vorgeschriebene fachliche Voraussetzung für den Kämmerer gegeben. Bei 90 % der Gemeinden war die weitere gesetzliche Vorgabe, wonach mindestens ein Mitarbeiter über die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst verfügen muss, erfüllt.

Defizite gibt es in Bezug auf die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenübertragung bei der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften.

Beitrag Nr. 42: Wasser- und Abwasserzweckverbände

Die Wasser- und Abwasserzweckverbände haben die kommunalrechtlich zulässigen Organisationsformen der Aufgabenerfüllung genutzt. Entscheidungen hierzu wurden aber oft ohne vorherige Wirtschaftlichkeitsberechnungen getroffen.

57 Wasser- und Abwasserzweckverbände hatten die vielfältigen kommunalrechtlich zulässigen Möglichkeiten zur Organisation der Aufgabenerfüllung in unterschiedlicher Ausprägung genutzt.

Mit Stand 31.12.2002 stellte sich dies wie folgt dar:

- 13 Zweckverbände erfüllten ihre Aufgaben vollständig eigenständig,
- 18 Zweckverbände ließen die Aufgaben durch eine Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft erfüllen (17 GmbH und 1 AG),
- 21 Zweckverbände hatten die Aufgabenerfüllung auf Dritte übertragen, an denen sie nicht beteiligt waren,
- 5 Zweckverbände erfüllten ihre Aufgaben unter teilweiser Einbeziehung eines Dritten.

Lediglich 4 von 30 Entscheidungen basierten auf einer vergleichenden Wirtschaftlichkeitsberechnung. In den übrigen Fällen erfolgten die Entscheidungen anhand von Zweckmäßigungs- und Vorteilsbetrachtungen.

Bei den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Zweckverbände bestanden vielfach Defizite hinsichtlich der Einhaltung der Frist bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne und der Feststellung der Jahresabschlüsse. Die Einhaltung der Fristen ist jedoch ein wesentliches Grunderfordernis für eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung.

Beitrag Nr. 43: Kommunale Bauprüfung

In vielen Fällen verstießen die kommunalen Auftraggeber gravierend gegen die Vergabebestimmungen und gegen die Wirtschaftlichkeit. Dies führte teilweise zu erheblichen finanziellen Nachteilen.

Die Kommunen haben dafür zu sorgen, dass ausgeführte Bauleistungen prüfbar abgerechnet werden. Die Abrechnungen der Stadt Ostritz über Bauleistungen im Wert von rd. 1 Mio. € waren überwiegend nicht prüfbar.

Die Kreisfreie Stadt Zwickau vergab Projektsteuerungsleistungen zum Pauschalhonorar von rd. 153 T€ an ein Planungsbüro, obwohl sie selbst über ausgebildetes Fachpersonal verfügte und die Bauplanung bereits anderweitig beauftragt worden war.

Einige Kommunen verwendeten Zuwendungen für nicht genehmigte Maßnahmen.

Beitrag Nr. 44: Bauherrenleistungen kommunaler Auftraggeber

In der Wahrnehmung ihrer Pflichten als Bauherren haben die Prüfer erhebliche Unterschiede zwischen den großen Kommunen, den kleinen Kommunen und den Zweckverbänden festgestellt, z. B. bei der Planung und Finanzierung, der Beauftragung Dritter und bei der Qualitäts- und Kostenkontrolle.

Wirtschaftlichkeitsberechnungen lagen nur bei 4 von 16 geprüften Baumaßnahmen großer Kommunen und bei 3 von 23 Baumaßnahmen kleiner Kommunen vor, bei Zweckverbänden fehlten sie gänzlich. Alternativen der Bauausführung betrachteten die Kommunen in den vorliegenden Wirtschaftlichkeitsrechnungen lediglich bei einzelnen technischen Details. Zukünftig müssen - mehr als bisher - die möglichen Varianten einer Bauinvestition miteinander verglichen werden.

Eine sorgfältige Kostenkontrolle war häufig nicht gewährleistet. Fehlentwicklungen ist durch geeignete Steuerungsinstrumente in der Bauabwicklung entgegenzuwirken.

Nachträge entstanden durch zusätzliche Leistungen oder Mengenerhöhungen. Bei der Modernisierung der Jägerkaserne der Kreisfreien Stadt Görlitz machten die Nachträge sogar über 100 % der ursprünglichen Auftragssumme aus.

Abrechnungsmängel führten zu finanziellen Schäden in Höhe von rd. 550 T€

Beitrag Nr. 45: Unterhaltsvorschüsse und -ausfalleistungen

Die Rückforderungen gegen Unterhaltspflichtige sind konsequent durchzusetzen. Im Landesdurchschnitt lag die Rückholquote im Jahr 2003 nur bei rd. 21,5 %.

Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen werden Kindern bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) auf Antrag längstens für 72 Monate gezahlt. Im Freistaat Sachsen sind die Unterhaltsvorschussstellen bei den Jugendämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte sachlich zuständig für die Durchführung des UVG.

Mit Wirkung vom 01.01.2004 wurden die Landkreise und Kreisfreien Städte zusätzlich mit der gerichtlichen Durchsetzung der auf den Freistaat Sachsen übergegangenen Unterhaltsansprüche beauftragt. Als Ausgleich für den damit zusammenhängenden Mehraufwand wurde der an den Freistaat Sachsen abzuführende Anteil an den Rückeinnahmen auf 41 % der eingezogenen Beiträge abgesenkt, der bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten verbleibende Anteil stieg auf 59 %. Aufgrund der mangelnden Erfahrungen in den Landkreisen und Kreisfreien Städten ist ein Rückgang der tatsächlichen Einnahmen aus dem Rückgriff gegen die Unterhaltsschuldner zu befürchten. Dem kann nur durch fachliche und ggf. auch zahlenmäßige Stärkung der Unterhaltsvorschussstellen begegnet werden.

Im Jahr 2003 belief sich der Landesdurchschnitt der Rückholquoten auf rd. 21,5 %, wobei eine Schwankungsbreite zwischen 13 und 45 % zu verzeichnen war. Die Kommunen müssen verstärkte Anstrengungen unternehmen, die übergegangenen Unterhaltsansprüche zu realisieren. Ein konsequenter Vollzug des Rückgriffs hat nicht nur erhebliche haushaltswirtschaftliche Bedeutung, sondern verhindert auch, dass sich der Unterhaltspflichtige erfolgreich seiner Zahlungsverpflichtung entziehen kann.

**Beitrag Nr. 46: Haushalts- und Wirtschaftsführung im Klinikum Bautzen-Bischows-
werda**

Trotz steigender Jahresfehlbeträge von rd. 498,6 T€ im Jahr 1999, rd. 790,8 T€ im Jahr 2000 und rd. 800,4 T€ im Jahr 2001 ließ die Eigenbetriebsleitung vorhandene Wirtschaftlichkeitsreserven ungenutzt.

Allein die Ausgliederung bzw. Fremdvergabe diverser Dienstleistungen, wie Speisenversorgung, Gebäudereinigung, innerbetriebliche Transporte und Informations- bzw. Pfortendienste hätte zu einer erheblichen Reduzierung der Personalaufwendungen geführt.

Bei der Vergabe der Wäschereileistungen an ein Dienstleistungsunternehmen im Umfang von rd. 900 T€ jährlich wurden die Möglichkeiten des Wettbewerbs nicht ausgeschöpft und keine ausreichende Angebotswertung durchgeführt.

Die Inanspruchnahme mehrerer fremder Institute für die Erbringung gleicher Leistungen führte zu Mehrkosten in Höhe von rd. 27,6 T€ jährlich.

Der Betrieb eines Instituts für Transfusionsmedizin zur Herstellung von Blutprodukten und einer Lieferapotheke zur Abgabe von Arzneimitteln an andere Krankenhäuser und Mitarbeiter des Klinikums waren mit insgesamt rd. 52,8 T€ defizitär.

Die überhöhte Vergütung von Mitarbeitern infolge fehlerhafter Anwendung des Tarifrechts führte zu Mehrkosten in Höhe von rd. 65 T€ jährlich. Darüber hinaus hätten durch die einheitliche Bewertung gleicher Arbeitsaufgaben an beiden Standorten des Klinikums Personalkosten in Höhe von rd. 43 T€ jährlich eingespart werden können. Durch die Straffung der Leitungen in den Bereichen Pflegedienst und Technischer Dienst hätten Einsparungen in Höhe von rd. 93 T€ jährlich erzielt werden können.

Beitrag Nr. 47: Wirtschaftsführung des Mitteldeutschen Rundfunks

Die Rechnungshöfe der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen prüfen auf der Grundlage des Staatsvertrages über den MDR gemeinsam die Wirtschaftsführung des MDR.

Derzeit werden zwei Prüfungen im Beteiligungsbereich des MDR durchgeführt. Schwerpunkte sind die Haushalts- und Wirtschaftsführung und die wirtschaftliche Entwicklung einzelner ausgewählter mittelbarer Tochtergesellschaften des MDR. Die Ergebnisse der Prüfungen werden zu gegebener Zeit dem Ministerpräsidenten mitgeteilt, der den Landtag hierüber unterrichtet.